

Sollten diese Regiekosten aus Staatskassen mit übertragen werden, so werde dieser Mehraufwand zuletzt immer wieder auf die Steuerpflichtigen zurückfallen.

Abg. Claus: Der gestellte Antrag ist zwar scheinbar im Interesse der Communen, aber die Communen bilden wiederum den Staat, und würden jene von unentbehrlichen Leistungen für die Staatsverwaltung entlastet, so müßte der Staat, also rückwirkend die Gesamtheit der Communen doch jedenfalls das Unentbehrliche aufbringen. Ich glaube hier an eine bei früherem Anlasse von der Kammer festgehaltene Maxime erinnern zu dürfen, nämlich die, daß man nicht jeden Aufwand auf das Budget werfen möge, wohl aber erscheint es mir von Wichtigkeit, daß die von den Communen unabwendbaren Lasten — und hierzu habe ich die in Frage stehende zu rechnen — gleichmäßig von allen Communen getragen werden. Dieß möge von Seiten der Regierung aufmerksame Berücksichtigung finden. Die Vertretung anlangend, die den Communen in Betreff der von ihren Localeinnehmern zu colligirenden Steuern obliegen wird, so kann sich die Commune durch Cautionsbestellung sichern; der Besoldung aber wird man wohl die Communen nicht überheben können. Es ist mir vorher sehr erfreulich gewesen, die Geneigtheit der Regierung zu vernehmen, zu Erreichung der angedeuteten Erleichterungen, die über die Eintheilung der Bezirke vorgelegten Tabellen einer Revision zu unterwerfen. In letzter Beziehung gestatte ich mir die Erwartung auszusprechen, daß man auch besonders darauf Rücksicht nehmen werde, die Steuer-Recepturbezirke mit denen der administrativen Mittelbehörden in Uebereinstimmung zu bringen, was die Kammer mit mir ohne Zweifel für nothwendig erachtet, und worauf hinzuweisen ich mir erlaube, da der ursprüngliche Plan, der für die Kreisdirectionen vorlag, nicht unwichtige Localänderungen erfahren hat.

Abg. v. Petrikowsky: Ich stimme den Abg. Claus um so mehr vollkommen bei, als ich überzeugt bin, daß die Verwaltung der Einnahmen durch die Communen um vieles billiger als durch den Staat sich ermöglichen läßt.

Der Antrag des Abg. Astenstädt wird hierauf zur Unterstützung gebracht, und nachdem er hinlänglich unterstützt worden war, äußert

Abg. Hausner: Ich glaube, dem Antrage stehen gesetzliche Bestimmungen entgegen; denn bis jetzt bestehen Gesetze, wornach nicht die Stadtcommune die Einnehmer zu vertreten hat, sondern der, welcher sie wählt, also der Stadtrath. Haben die Einnehmer in den Städten sich etwas zu Schulden kommen lassen, so hat der Stadtrath sie zu vertreten. Was die Excur-

renzkasse betrifft, so konnten daraus die Städte ihre Ausgaben bestreiten, die Schocke wurden von den Einnehmern vertreten; die Reste aber, bei welchen der Steuereinnehmer seine Pflicht erfüllt hatte, wurden als inexigibel in Wegfall gebracht. Bei den Landgemeinden muß man zwei Branchen annehmen, die Patrimonialgerichtsunterthanen und die Amtsunterthanen. Erstere sind gleichfalls von der Vertretung ihrer Einnehmer nicht befreit, sondern, wer das jus subcollectandi hat, muß gleichfalls seine Einnehmer vertreten. Was die Amtsunterthanen betrifft, so sind in der Regel aus ihrer Mitte die Einnehmer gewählt worden, und sie hatten ihn zu vertreten. Dem Antrage stehen also die bestehenden Gesetze entgegen.

Abg. v. Riesenwetter: Der Antragsteller begründet seinen Antrag darauf, daß er sagt, die Einnehmer würden mehr Ansehen, mehr Autorität haben, wenn sie von der Regierung bestellt würden. Ich weiß nicht, ob man diesen Grundsatz annehmen dürfe; denn würde er angenommen, so würden noch eine Menge Beamten, deren Stellen bisher von den Communen besetzt worden, diese Staatsautorität verlangen. Ich sehe auch keinen Nutzen darin, wenn der Staat die Einnehmer an jedem Orte anstellen und bezahlen will. Man würde nur Weitläufigkeiten in dem Geschäfte herbeiführen, und ich bin überzeugt, daß die Communen ihre Einnehmer weit wohlfeiler anstellen können, als wenn der Staat sie anstellt. Aus diesen Gründen würde ich dem Antrage nicht beitreten.

Der Präsident stimmt dieser Ansicht bei, und es bemerkt

Abg. Richter (aus Lengensfeld): Ich muß dem Abg. Astenstädt beistimmen. Wenn die Nahrungsquatemer der Unangesessenen in Städten wegfallen, so wird die Besoldung der Steuereinnehmer ganz eine Belästigung der Angesehenen. Die Städte werden dadurch gegen das Land prägravirt; denn hier wird der Steuereinnehmer aus der Excurrentzkasse bezahlt, wozu auch andere, als Communmitglieder beitragen, die Rittergutshäusler.

(Beschluß folgt.)

Nachtrag zu den in Nr. 272. d. Bl. S. 2557. Spkt. 1. enthaltenen Aeußerungen des Abg. Sackse: Es werde zu Ablösung der Cavillereigerechtfame die Staatskasse mit einer bedeutenden Summe in Anspruch genommen, diese Summe aber für um so zweckmäßiger verwendet angesehen werden, wenn das dafür erlangte nicht mit Makel behaftet sei. Sollte das, was die Abdecker jetzt thun, künftig eine Berrichtung sein, die Niemanden an seinem Ruf schade, so müßten die Abdecker, dieser letzte Ueberrest der Paria's in Sachsen, noch vor der Freiegebung von der Anrüchigkeit entbunden werden.